

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm



Rechtsverordnung der Stadt Ulm über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkgebührenverordnung)

vom 11.10.2023

Aufgrund von

§ 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021, S. 605)

erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Ulm als untere Verwaltungsbehörde¹ folgende Gebührenordnung.

§ 1 Gebühren

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr in Höhe von 200 Euro pro Jahr erhoben.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 ist mit der Beantragung des Bewohnerparkausweises in vollem Umfang fällig.

(3) Für die Änderung oder Umschreibung eines bereits ausgestellten Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr von 12 Euro erhoben. Der Geltungszeitraum ändert sich dadurch nicht.

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften:

(1) Die Verordnung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Ulm, 11.10.2023

Gunter Czisch

Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 24.10.2023

¹ § 44 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. 2023, S. 229, 231) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. 2008, S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. 2019, S. 161, 185) geändert worden ist.